

mentsalmanach für das Königreich Sachsen von 1878 zur Bibliothek eingereicht und ist dafür der Dank auszusprechen. Im Uebrigen aber ist von derselben eine Subscriptionsliste ausgelegt und wird dieselbe den geehrten Mitgliedern bez. zur Berücksichtigung empfohlen.

Wir gehen zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über: „Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes, das Disciplinarverfahren gegen städtische Beamte betreffend.“*)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 40.

Antrag d. Gesetzgebungsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 200.)

Referent Herr Abg. Dr. Stephani!

Referent Dr. Stephani: Meine Herren! Der durch das Decret Nr. 40 vorgelegte Gesetzentwurf ist hervorgerufen durch einen ständischen Antrag bei Gelegenheit der Vereinbarung des Gesetzes vom Jahre 1876, betreffend das Staatsdienergesetz. Es haben beide Kammern den Antrag an die Regierung gebracht: ihr zur Erwägung anheimzustellen, ob es nicht angezeigt sei, das Disciplinarverfahren gegen städtische Beamte, Advocaten und Notare durch Erlaß

(Präsident Haberkorn: Es wird dem Herrn Referenten etwas schwer gemacht, sich verständlich zu machen.)

je eines besonderen Gesetzes zu regeln. Der heute vorgelegte Gesetzentwurf entspricht diesem Antrage in der einen Rücksicht, in Bezug auf die städtischen Beamten. Daß in Bezug auf die Advocaten und Notare nicht gleichzeitig dasselbe geschieht, hat seine natürliche Erklärung in dem Umstande, daß durch die Reichsanwaltschaftsordnung den betreffenden Bedürfnissen entsprochen worden ist. Was die Gesetzeslage in der Frage selbst betrifft, so ist dieselbe heute die folgende: Die Städteordnung vom Jahre 1873 enthält in den §§ 95/6 der allgemeinen Städteordnung und in Artikel 4 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bestimmung, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Verfahrens gegen Staatsdiener auch Anwendung zu erleiden haben auf die Rathsmitglieder in größeren Städten und auf die auf Lebenszeit angestellten Bürgermeister in kleinen und mittleren Städten. Es sollen gegen dieselben zur Anwendung kommen die damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Staatsdiener. Die im Jahre 1873 geltenden Bestimmungen für die Staatsdiener waren enthalten in dem Gesetz vom Jahre 1835 und in einigen Nachtragsgesetzen dazu. Inmittelst ist

*) M. II. R. S. 473f.

seitdem diese Gesetzgebung verändert worden durch das neue Staatsdienergesetz vom Jahre 1876, welches unter Anderem sich unterscheidet und zwar in einer für die betreffenden Beamten vortheilhaften Weise unterscheidet von dem früheren Gesetze dadurch, daß es für dieses Disciplinarverfahren ordentliche, richterlich constituirte Behörden als entscheidende Behörden eingesetzt hat. Das gegenwärtige Gesetz verfolgt nun, entsprechend dem ständischen Antrage von 1876, die Tendenz, nicht irgend eine Veränderung in der Städteordnung eintreten zu lassen, sondern festzuhalten an der bereits geltenden Bestimmung, daß die auf Lebenszeit angestellten städtischen Beamten dem Staatsdienergesetz unterworfen werden, und stellt nur die neuen Bestimmungen des Jahres 1876 an Stelle der früher geltenden. Also auch hier erhalten die städtischen Beamten den Vortheil, den das Staatsdienergesetz vom Jahre 1876 ihnen darbietet durch die richterlich constituirten Disciplinarbehörden. Das ist der wesentliche Inhalt des kurzen Gesetzes, dessen Tendenz Ihre Deputation billigt und Ihnen daher auch die unveränderte Annahme des ganzen Gesetzes empfehlen wird, sich nur vorbehaltend, an einigen Stellen Erläuterungen hinzuzufügen.

Präsident Haberkorn: Wir kommen zu § 1. — Begehrt hierzu Jemand das Wort? — Herr Referent!

Referent Dr. Stephani: Bei § 1 möchte ich den Herrn Präsidenten ersuchen um die Erlaubniß, denselben verbinden zu dürfen mit § 4. Die dazwischen liegenden §§ 2 und 3 enthalten Nichts weiter, als die Constituirung der Disciplinarbehörden.

Präsident Haberkorn: Es wird also über die §§ 1 und 4 verhandelt.

Referent Dr. Stephani: In § 1 ist der eine neue Gesichtspunkt, den das Gesetz aufstellt, der, daß die bisherige Städteordnung nur die sämtlichen Rathsmitglieder in größeren Städten und die auf Lebenszeit angestellten Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten dem Disciplinarverfahren der Staatsdiener unterwirft. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf fügt dieser Kategorie noch hinzu die auf Lebenszeit angestellten Beamten; im specielleren Sinne würde man sich so ausdrücken müssen: die auf Lebenszeit angestellten Unterbeamten. Ihre Deputation ist vollständig einverstanden mit den Bestimmungen des Gesetzes, daß diese Kategorie von Beamten hinzuzufügen ist. Es könnte sich nur fragen: ob noch weiter gegangen werden solle und auch andere, nicht auf Lebenszeit angestellte Beamte mit in das Gesetz gebracht oder ob Bestimmungen aufgenommen werden sollen, wie das alte Staatsdienergesetz sie enthält, darüber, welche Beamten auf Lebens-